



Qualitätssicherungskonzept für die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München

Allgemeines:

Die Verleihung der akademischen Würde "der außerplanmäßigen Professorin oder des außerplanmäßigen Professors" ist in Art. 69 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) geregelt. Die gesetzliche Regelung lautet:

Art. 69 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

- (3) ¹Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Präsidentin oder der Präsident Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mehrjähriger Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 70 vorliegen.

Zentrale Präambel:

Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der LMU möglich, wenn neben den gesetzlichen Voraussetzungen auch die unten genannten drei Kriterien erfüllt sind. Ein Antrag auf Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor kann frühestens sechs Jahre nach Verleihung der Lehrbefugnis und nur durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Geowissenschaften gestellt werden. Die Sechsjahresfrist kann an der Fakultät für Geowissenschaften per Fakultätsratsbeschluss vom 05.06.2024 nicht abgekürzt werden, außer es liegt ein auswärtiger Ruf auf eine vollwertige und langfristige Professur vor, die mindestens einer W2-Professur (tenure-track) an einer deutschen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften entspricht. In diesem Fall kann eine Bestellung nach drei Jahren erfolgen.

Die akademische Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss sich auch über die erfüllten Kriterien hinaus durch ein kontinuierlich hohes Niveau in Forschung und Lehre auszeichnen, wie es für die erfolgreiche Bewerbung auf eine Professur im jeweiligen Fachbereich notwendig wäre. Die Einhaltung der Kriterien, wie sie in der von der DFG vorgelegten Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" definiert wurden, ist selbstverständlich. Die Leistungen in Forschung und Lehre müssen von mindestens zwei, in der Regel internationalen, unabhängigen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern ausdrücklich als herausragend bestätigt werden.

Die alleinige Übernahme von Posten und Funktionen in und außerhalb der LMU ist nicht ausreichend für eine außerplanmäßige Professur.

1. Leistungen in der Forschung

Präambel:

Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich durch eine kontinuierliche, belegbare und innovative Weiterentwicklung in der Forschung auszeichnen. Kandidierende stehen in internationaler Konkurrenz zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im selben akademischen Alter und vergleichbarer Qualifikation. Sie sollten daher herausragend, sichtbar und anerkannt in ihrem Fachgebiet sein.

Folgende Kriterien sind mindestens zu erfüllen:

- regelmäßige Publikationen in Erst- oder verantwortlicher Seniorautorenschaft in begutachteten Zeitschriften oder Buchreihen des jeweiligen Fachgebiets. Die Rolle als verantwortliche Autorin bzw. verantwortlicher Autor muss im Publikationsverzeichnis bei den relevanten Publikationen vermerkt werden. In der Regel werden durchschnittlich mindestens zwei Publikationen pro Jahr seit der Habilitation erwartet.
- Nachweis der erfolgreichen Einwerbung von mindestens zwei mehrjährigen Forschungs-/Drittmittelprojekten mit mindestens je einer Drittmittelstelle (mindestens Doktorandin oder Doktorand).

2. Leistungen in der Lehre

Präambel:

Im Hinblick auf die Lehre sind neben den unten definierten Punkten die Ableistung der vertraglich festgelegten Lehrverpflichtung, die regelmäßige Ansprechbarkeit für Studierende und die Betreuung von Abschlussarbeiten Grundvoraussetzung.

Folgende Kriterien sind mindestens zu erfüllen:

- Regelmäßige Durchführung von positiv evaluierten Pflichtveranstaltungen in einem oder mehreren grundständigen Studiengängen (Lehramt und/oder Bachelor) und Masterstudiengängen mit durchschnittlich mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Jahr seit Habilitation.
- Regelmäßige Betreuung von Abschlussarbeiten; im Mittel die Betreuung mindestens einer Abschlussarbeit pro Jahr seit Habilitation.

3. Weitere Leistungen

Präambel:

Neben den vorgenannten Kriterien trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich zu einer Erhöhung der Sichtbarkeit der Fakultät bei. Sie bzw. er nimmt weiterhin wichtige organisatorische Aufgaben innerhalb oder außerhalb der Universität bzw. der Fakultät wahr. Zudem ist die Kandidatin bzw. der Kandidat für Studierende und Mitarbeitende sichtbar und ansprechbar am jeweiligen Department bzw. an der Fakultät.

Weitere Leistungen müssen unter anderem sein:

- Kontinuierliche Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung (in Department, Fakultät oder Universität) durch die Übernahme von Funktionen.
- Nachweis der Sichtbarkeit z.B. durch die Übernahme von Gutachten oder Herausgeberschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von oder Teilnahme an Tagungen.
- Regelmäßige Teilnahme an Aktivitäten der Departments bzw. der Fakultät (z.B. Vortragsreihen, Fakultätstag).